



HAUSBETRIEBSANWEISUNG des Fachbereichs PHYSIK

**Standort Hamburger Sternwarte
Gojenbergsweg 112, 21029 Hamburg**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausbetriebsanweisung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Hamburg sowie für sonstige Personen, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hamburger Sternwarte aufhalten.

§ 2 Aufenthalt

Jede Person, die sich im Geltungsbereich des Geländes der Hamburger Sternwarte aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich keine Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs ergeben.

§ 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt übt gemäß § 81 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident aus. An der Universität Hamburg wird die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Kanzlerin oder den Kanzler wahrgenommen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident überträgt der Fachbereichsleitung das Hausrecht für den/die ihr/ihm zugewiesenen Dienstraum/Diensträume auf dem Gelände Hamburger Sternwarte. Während einer Lehrveranstaltung nimmt der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum (Hörsaal, Seminarraum, Praktikumsraum) wahr. Während der Sitzung eines Gremiums übt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter das Hausrecht aus.
- (3) Der Präsidentin oder dem Präsident bleibt vorbehalten,
 1. Im Einzelfall das Hausrecht selbst auszuüben, diese Anordnung und Maßnahmen gehen in jedem Falle vor.
 2. Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) zu

- stellen.
3. Ein Hausverbot auszusprechen.

Die in Absatz 3 genannten Anordnungen und Maßnahmen können auch von der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie in ihrer oder in seiner Abwesenheit von der Leitung des Referates Gebäudeinstandhaltung getroffen werden. Hausverbote können von der Fachbereichsleitung Physik ausgesprochen werden. Hausverbote bzw. Strafanträge können auch durch das Rechtsreferat ausgesprochen werden.

§ 4 Öffnungszeiten

Das Hauptdienstgebäude ist grundsätzlich montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 14:00 Uhr geöffnet, außerhalb dieser Zeiten ist ein Zugang nur mit elektronischem Schlüssel möglich. Alle anderen, zur Universität Hamburg gehörenden Gebäude, sind 24 Stunden mit dem elektronischen Schlüssel begehbar.

Der Sicherheitsdienst überwacht das Gelände zu folgenden Zeiten:

- 1 Kontrolle täglich, Dauer 45 Minuten zwischen 22:00 und 01:30 Uhr.
- 1 zusätzliche Kontrolle am Samstag / Sonntag / gesetzlicher Feiertag, Dauer 20 Minuten zwischen 13:00 und 17:00 Uhr.

§ 5 Nutzung

- (1) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenhäusern, Höfen, Teeküchen und Sanitäreanlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in die hierfür vorgesehenen Abfallbehälter entsorgt werden. Papierbehälter, Trockenmüllbehälter im Büro sowie in vorgesehenen Nassmüllbehältern in den Teeküchen. Das Mitbringen und Entsorgen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
- (2) Die Räume dürfen nur zu Dienstzwecken genutzt werden. Die Fachbereichsleitung kann im Einzelfall Ausnahmen machen.
- (3) Die Seminarräume und Hörsäle sowie die Praktikumsräume sind nach Beendigung der Veranstaltung im ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (4) Jegliche Beleuchtung ist auszuschalten, sobald sie nicht mehr benötigt wird. Während der Heizperiode sollen die Fenster nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (5) Alle Nutzer sind für den Verschluss der Seminar- und Diensträume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen als auch das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen aller Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich.
- (6) In den Gebäuden ist ein elektronisches Schließsystem installiert. Zum Zugang berechtigte Personen erhalten einen Schlüssel. Dieser ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht an Dritte verliehen werden. Der Verlust eines elektrischen Schlüssels ist unverzüglich bei der zuständigen Schlüsselverwaltung zu melden.
- (7) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Hamburg sowie Besucherinnen und Besucher

sind dazu verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich dem zuständigen Hausmeister zu melden.

§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung

- (1) Fahrräder sind außerhalb der Gebäude abzustellen. Fahrräder dürfen nicht in Treppenhäusern und Fluchtwegen abgestellt werden. Durch das Entfernen verursachte Schäden, begründen keine Schadensersatzpflicht.
- (2) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Ordnungswidrig geparkte Kraftfahrzeuge auf dem Gelände Hamburger Sternwarte oder Fahrzeuge, die Zufahrten der Feuerwehr behindern, werden auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt.
- (3) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts-, Rauchabschluss- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.a. ist untersagt.
- (4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Waffen des Personenschutzes staatlicher Institutionen.
- (5) Außeruniversitäre Veranstaltungen auf dem Gelände Hamburger Sternwarte, die einen parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalt haben, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Universitätsleitung.
- (6) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist vorbehaltlich einer Genehmigung der Fachbereichsleitung nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig.
- (7) Bei Nutzung privater Elektrogeräte (z. B. eigener Kaffeemaschine) in Räumlichkeiten des Geländes Hamburger Sternwarte müssen diese Geräte den Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV A3) „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie insbesondere Herde, Heizplatten, Tauchsieder, Heizstrahler oder Kühlschränke werden durch den Hausmeister entfernt.

§ 7 Rauchen

In den Gebäuden gilt uneingeschränktes Rauchverbot.

§ 8 Tiere

- (1) Das Mitführen von Tieren (ausgenommen sind Blindenhunde) bedarf der Genehmigung durch die Fachbereichsleitung.
- (2) Auf dem Gelände gemäß § 1 Absatz 1 sind Tiere anzuleinen.

- (3) Tierhalter sind grundsätzlich für die Beseitigung von den durch die Tiere verursachten Verschmutzungen verantwortlich.

§ 9 Unzulässige Betätigungen

- (1) Folgende Betätigungen sind innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 unzulässig:
1. parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift,
 2. Betteln und Hausieren sowie jede Art des Feilbietens von Waren,
 3. der Abschluss privater Geschäfte.
- Ausnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Universitätsleitung.
- (2) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann ein Hausverbot ausgesprochen werden.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 1 Absatz 1 sind unverzüglich beim Hausmeister oder im Hauptdienstgebäude abzugeben und dürfen gegen Nachweis dem berechtigten Besitzer ausgehändigt werden. Nach einer halbjährigen Aufbewahrungsfrist werden die Fundsachen dem zentralen Fundbüro der Freien und Hansestadt Hamburg überstellt.

§ 11 Haftung

Für das Abhandenkommen von Garderobe, den Inhalt von Schreibtischen, Schrank- bzw. Schließfächern, abgestellten Fahrzeugen und Fahrrädern sowie von sonstigem beweglichem Eigentum übernimmt die Universität Hamburg keine Haftung.

§ 12 Ergänzende Bestimmungen

Zusätzlich zu dieser Hausbetriebsanweisung wird auf die Bestimmung zur Gesundheits-, Chemikalien-, Umwelt-, Brand-, Strahlenschutz-/Laserschutz- und Laborordnung verwiesen. Diese Bestimmungen und Benutzungsordnungen sind entsprechend ihres Geltungsbereiches zu beachten und einzuhalten. Hierbei sind immer die aktuellen und geänderten Fassungen gültig.

§ 13 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Hausbetriebsanweisung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Hausbetriebsanweisung wird öffentlich ausgehängt, zudem wird ein Download bzw. Link auf der Website des Fachbereichs Physik hinterlegt.

Hamburg, den 02. Dezember 2015
Die Fachbereichsleitung PHYSIK / Der Vorstand des Fachbereichs PHYSIK